

514/A XX.GP

DRINGLICHER ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Ofner und Kollegen
betreffend Schutz der Pensionen

Die Bundesregierung hat als Ergebnis der Klausur von Rust eine umfassende und einschneidende Pensionsreform angekündigt, die im Ergebnis deutliche Kürzungen der Pensionsleistungen und eine weitere Verringerung der jährlichen Pensionsanpassung bedeuten würde. Insbesondere von den angekündigten weiteren Verschlechterungen der Anpassung und der erkennbaren Absicht, durch die Pensionsreform bereits die Budgets der nächsten Jahre deutlich zu entlasten, sind alle Bezieher von Altersversorgungsleistungen und diejenigen, die bereits kurz vor dem Ruhestand stehen, stark verunsichert.

Die Antragsteller meinen, daß ein wesentlicher Teil des Generationenvertrages die Sicherheit ist, mit der Personen, die ihr Leben lang für die Versorgung der Großeltern- und Elterngeneration Beiträge bezahlt haben, davon ausgehen können, selbst eine Altersversorgung zu erhalten, die den Regelungen entspricht, die im letzten Drittel ihres Arbeitslebens (also in einem Zeitraum, in dem Eigenvorsorge nur mehr sehr beschränkt möglich ist) gegolten haben. Ebenso müssen alle, die schon eine Ruhestands-Leistung beziehen, sicher sein können, daß diese Leistung nicht durch eine unter der Inflationsrate liegende Anpassung sukzessive in ihrer Kaufkraft schwindet, also wertmäßig verringert wird. Die Antragsteller halten es daher angesichts der angekündigten drastischen Reformen im Pensionsrecht für erforderlich, für diejenigen, die schon eine Altersversorgungsleistung erhalten oder in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten, eine garantierte Beibehaltung der gewährten Leistung und zumindest für alle Bezieher niedriger und mittlerer Leistungen eine Anpassung mindestens mit der Inflationsrate zu garantieren. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat umgehend den Entwurf eines Verfassungsgesetzes zum Schutz der Pensionen zuzuleiten, mit dem

1. die zuerkannten Leistungen sowie die erworbenen Anwartschaftsrechte jener, die bereits einen Großteil ihrer Lebensarbeitszeit hinter sich gebracht haben und ihre Beitragsleistungen nach dem bestehenden System erbracht haben und
2. eine mindestens der Inflationsrate entsprechende jährliche Anpassung zumindest für alle, die nur niedrige und mittlere Leistungen erhalten garantiert werden.“

In formeller Hinsicht wird gemäß § 74a Abs. IGOG verlangt, diesen Entschließungsantrag dringlich zu behandeln und dem Erstantragsteller Gelegenheit zur mündlichen Begründung zu geben.